



Marktgemeinde Jenbach  
Südtiroler Platz 2  
6200 Jenbach

**EXEKUTIONSSACHE:**

**Betreibende Partei**

Alpenländische Gemeinnützige  
WohnbauGmbH  
Viktor Dankl Straße 6 u. 8  
6020 Innsbruck  
Firmenbuchnummer 033828y

vertreten durch

Prader Gottardis Fischer Rechtsanwälte  
Dr.-Glatz Str. 1  
6020 Innsbruck  
(Zeichen: Alpen/SzekKa-1)

**Verpflichtete Partei**

Katalin Oltyan Szekelyne  
geb. 10.09.1980  
Roßschwemme 8/Top 34  
6200 Jenbach

**Wegen:**

EUR 2.287,23 samt Anhang (Zwangsverst. Liegen. u. Fahrnis- u. Forderungsex.)

**ZUR ORTSÜBLICHEN VERLAUTBARUNG**

**VERSTEIGERUNGSEDIKT UND AUFFORDERUNG ZUR ANMELDUNG**

Auf Antrag der betreibenden Partei findet am

**27.03.2025 um 09:00 Uhr,**

**bei diesem Gericht I. Stock, Zimmer Nr. I.07, Verhandlungssaal 1/1.Stock**

auf Grund der genehmigten Bedingungen die Versteigerung folgender  
Liegenschaften statt:

Grundbuch: **87005 Jenbach**  
Einlagezahl: **914**  
Bezeichnung der Liegenschaft(en): **GstNr. 413/1, BLNr. 142, 143,**  
**Roßschwemme 8, 6200 Jenbach**

Schätzwert : **EUR 264.000,00**  
geringstes Gebot: **EUR 200.000,00**  
Vadium: **EUR 27.050,00**

Beschreibung de smitzuversteigernden Zubehörs: **Einbauküche in sehr gutem Zustand**

Wert des mitzuversteigernden Zubehörs: **6.500,00 EUR**

**Beschreibung:** Die bewertungsgegenständliche Liegenschaft in EZ 914, welche sich im Gemeindegebiet von Jenbach befindet, stellt eine wohnwirtschaftlich genutzte Liegenschaft / Wohnanlage, bestehend aus mehreren mehrgeschossigen Baukörpern mit gemeinsamer Tiefgarage dar. Gemäß den uns vorliegenden Unterlagen (insb. Bauakte und Nutzwertgutachten) wurden in der Anlage insgesamt 43 Wohnungen sowie 43 Stell-plätze (zzgl. mehrerer Besucherparkplätze) errichtet. Die bewertungsgegenständlichen WEG-Anteile (Top W 34 sowie Stellplatz AE 34) befinden sich in "Haus C Nord" / Hausnummer Roßschwemme 8. Die bewertungsgegenständliche Wohnung ist im 2. Obergeschoss des Wohnhauses situiert und bestehend aus einer Küche, einem Wohnzimmer, zwei Schlafzimmern einem Bad, einem separaten WC sowie einem Abstellraum und Gangflächen. Ferner verfügt die Wohnung über einen nach Westen ausgerichteten Balkon. Im Kellergeschoss ist ferner ein Kellerabteil als Zubehör und ein separat parifizierter Tiefgaragenstellplatz vorhanden. Daneben verfügt die gesamte Liegenschaft über verschiedene Allgemeinflächen (insb. Spielplatz, Müllraum, Heizungskeller sowie weitere Technik- und Lagerräume im Kellergeschoss).

Grundstücksgröße: **4.121 m<sup>2</sup>**  
Objektgröße: **84,16 m<sup>2</sup>**

Unter dem geringsten Gebot findet ein Verkauf nicht statt.

An die dinglich Berechtigten, insbesondere an die Pfandgläubiger einschließlich der Gläubiger, zu deren Gunsten eine Kredit- oder Kautionshypothek eingetragen ist, sowie bezüglich der Steuern und Abgaben an die öffentlichen Organe ergehen die in der folgenden Nachricht enthaltenen Aufforderungen.

Es wird auf die Ediktsdatei hingewiesen ([www.edikte.justiz.gv.at](http://www.edikte.justiz.gv.at))

ZUR NACHRICHT

Die Versteigerungsbedingungen, die auf die Liegenschaften sich beziehenden Urkunden, Schätzungsprotokolle usw. können von den Kauflustigen in der umstehend bezeichneten Gerichtsabteilung während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit eingesehen werden. Bei dem umstehend bezeichneten Exekutionsgericht sind Ablichtungen des gesamten Schätzungsgutachtens gegen Kostenersatz erhältlich.

### **ALLGEMEINE AUFFORDERUNG**

Rechte, die diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie

zum Nachteil eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

### **ALLGEMEINE AUFFORDERUNG AN DIE PFANDGLÄUBIGER**

Diejenigen Gläubiger, für die auf dieser Liegenschaft pfandrechlich sichergestellte Forderungen haften, mit Ausnahme der Simultanpfandgläubiger und der Gläubiger mit

bedingten Forderungen, werden aufgefordert, vor dem Versteigerungstermin die Erklärung abzugeben, ob sie mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher unter gleichzeitiger Befreiung des bisherigen Schuldners einverstanden sind. Wird keine Erklärung abgegeben, so wird die Forderung durch Barzahlung berichtigt. Der Gläubiger kann sich aber noch in der Verteilungstagsatzung mit der Übernahme der Schuld in Anrechnung auf das Meistbot durch den Ersteher und der Befreiung des früheren Schuldners einverstanden erklären.

### **AUFFORDERUNG AN DIE ÖFFENTLICHEN ORGANE BEZÜGLICH DER STEUERN UND SONSTIGEN ÖFFENTLICHEN ABGABEN**

Die öffentlichen Organe, die zur Vorschreibung und Eintreibung der von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben berufen sind, werden aufgefordert, in Ansehung aller dieser öffentlichen Abgaben, die auf der oben bezeichneten Liegenschaft pfandrechlich sichergestellt sind, die Erklärung abzugeben, ob der Übernahme der Schuld durch den Ersteher unter gleichzeitiger Befreiung des bisherigen Schuldners zugestimmt wird.

Wird keine Erklärung abgegeben, wird die Forderung durch Barzahlung berichtigt. Der Gläubiger kann sich aber noch in der Verteilungstagsatzung mit der Übernahme der Schuld in Anrechnung auf das Meistbot durch den Ersteher und der Befreiung des früheren Schuldners einverstanden erklären.

Die bis zum Versteigerungstermin rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben samt Zinsen und anderen Nebengebühren, die noch nicht

pfandrechlich sichergestellt sind, müssen spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung angemeldet werden, widrigens diese Ansprüche erst nach voller Befriedigung des betreibenden Gläubigers aus der Versteigerung berichtigt werden würden.

### **UNGÜLTIGE VEREINBARUNGEN**

Vereinbarungen, wonach jemand verspricht, bei einer Versteigerung als Mitbieter nicht zu erscheinen oder nur bis zu einem bestimmten Preis oder sonst nur nach einem gegebenen Maßstab oder gar nicht mitzubieten, sind ungültig. Die für die Erfüllung dieses Versprechens zugesicherten Beträge, Geschenke oder anderen Vorteile können nicht eingeklagt werden. Was dafür wirklich gezahlt oder übergeben worden ist, kann zurückgefordert werden.

---

**Bezirksgericht Schwaz, Abteilung 1**  
**Schwaz, 12. Februar 2025**  
**Dr. Peter Schmid, Richter**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG